

# **Satzung**

**für das Jugendamt der Stadt Bad Kreuznach**

**vom 09.06.1994**

**1. geändert durch Satzung vom 13.11.1998**

**2. geändert durch Satzung vom 07.06.1999**

## Satzung

### **für das Jugendamt der Stadt Bad Kreuznach vom 09.06.94 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 13.11.98 und 07.06.99**

Aufgrund der §§ 1 bis 6 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.93 (GVBl. S. 632), §§ 69 bis 71 SGB VIII (KJHG) vom 26.06.90 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 16.02.93 (BGBl. I S. 239), in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.94 (GVBl. S. 153) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 01.06.94 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses und Anhörungsrecht**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder sowie Mitglieder mit beratender Stimme an.

Die 15 stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus

- a) der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder deren ständiger Vertreterin oder ständigem Vertreter,
- b) 8 Mitgliedern des Stadtrates oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
- c) 3 Frauen und Männer die von dem im Bereich des Jugendamtes wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden,
- d) 3 Frauen und Männer, die von den in Bad Kreuznach wirkenden Jugendverbänden vorgeschlagen werden.

Die unter Buchstabe b) bis d) genannten Personen sowie deren Vertreter werden vom Stadtrat gewählt.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören ferner ohne Stimmrecht die in § 6 AGKJHG aufgeführten Personen sowie eine vom Stadtschülerparlament entsandte Person und eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten als beratende Mitglieder an.

(2) Der Stadtrat hört in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, vor der Beschlussfassung den Jugendhilfeausschuss an.

#### **§ 2**

#### **Bildung von Arbeitsgemeinschaften**

(1) Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII) dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit, der Abstimmung geplanter Maßnahmen sowie der Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung.

(2) Der Jugendhilfeausschuss kann durch Beschluss zeitlich befristet Arbeitsgemeinschaften bilden. Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft. Eine Arbeitsgemeinschaft besteht jeweils aus:

der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes und bis zu 12 weiteren Mitgliedern, die der Jugendhilfeausschuss aus seiner Mitte wählt, und zwar

4 Ratsmitglieder oder in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Personen,

3 Personen aus den Bereichen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der Jugendverbände,

und bis zu 5 weiteren Personen entsprechend der jeweiligen Fragestellung der Arbeitsgemeinschaft.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft erarbeitet durch Mehrheitsbeschluss eine Empfehlung an den Jugendhilfeausschuss. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft hat Stimmrecht.

### **§ 3**

#### **Jugendhilfeplanung**

(1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt das Jugendamt Zielvorstellungen für die Jugendhilfe, ermittelt Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebotes.

(2) Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind in vom Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Planungsberichten zusammenzufassen und an den Stadtrat zur abschließenden Behandlung weiterzuleiten. Angebote und Maßnahmen zur Förderung von Mädchen und jungen Frauen sind dabei gesondert darzustellen.

(3) Auf die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen sowie überörtlichen Planungen ist hinzuwirken.

(4) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind von Anfang an an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen. Arbeitsgemeinschaften sind in geeigneter Form am Planungsprozess zu beteiligen.

(5) Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.07.94 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Stadtjugendamt Bad Kreuznach vom 15.11.88 außer Kraft.